

# Umweltrecht

## Europäisches Parlament stimmt über WEEE-Novelle ab

*Claudia Schoppen*

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat sich Anfang des Monats in erster Lesung mit der Novelle der Richtlinie 2002/96/EG (sog. „Waste Electrical Electronic Equipment“- bzw. WEEE-Richtlinie, in Deutschland umgesetzt durch das ElektroG) befasst (legislative Entschließung vom 3. Februar 2011, P7-0037/2011). Die Parlamentarier stimmten nahezu einstimmig dafür, dass für die Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten künftig strengere Standards gelten sollen als bislang. Auch wären nach ihrem Willen zukünftig grundsätzlich alle denkbaren Arten von Elektrogeräten von dem Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie erfasst. Nun müssen die EU-Mitgliedstaaten Stellung nehmen.

Mit der WEEE-Richtlinie wird Herstellern und Vertriebern von Elektrogeräten die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Entsorgung ihrer Altgeräte übertragen. Die bislang geltende Richtlinie 2002/96/EG weist nach einhelliger Auffassung eine Reihe von Defiziten auf, denen mit der Novelle begegnet werden soll.

### EU-Abgeordnete folgen überwiegend Vorschlag des Umweltausschusses

Ein besonderes Augenmerk der WEEE-Novelle liegt auf dem zukünftigen **Anwendungsbereich** der Richtlinie. Bereits der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments sprach sich, abweichend zum Kommissionsvorschlag vom 3. Dezember 2008, für eine sog. offene WEEE-Richtlinie aus (vgl. Newsletter vom 25. Februar 2010). Dem folgte nun das Plenum mit über 90 % der Stimmen. Damit wären zukünftig grundsätzlich **alle** Elektrogeräte erfasst und nicht mehr, wie bislang, nur bestimmte Gerätekategorien. Zur Zeit ist allerdings noch unklar, ob die einzelnen EU-Mitgliedstaaten diesem Ansatz folgen werden, zuletzt waren sich diese hierüber uneinig. Einigkeit besteht hingegen darüber, dass zukünftig wohl ortsfeste Großanlagen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen werden

sollen. Bislang war dies auf europäischer Ebene nicht der Fall. Aus diesem Grund hat die Rechtsprechung in Deutschland eine generelle Ausnahme für ortsfeste Anlagen entgegen der ganz überwiegenden Zustimmung in Rechtspraxis und -wissenschaft abgelehnt.

Für große Diskussionen sorgte während des bisherigen Novellierungsverfahrens das von der Kommission vorgeschlagene **Sammelziel** von Altgeräten aus privaten Haushalten in Höhe von 65 % (vgl. Newsletter vom 18. Juni 2009). Das Parlament stimmte nun für ein Sammelziel von **85 %**, das ab **2016** von den Mitgliedstaaten zu erfüllen wäre. Dadurch soll Defiziten im Bereich der Sammlung und Erfassung von Altgeräten entgegen gewirkt werden, insbesondere dem Export in Nicht-OECD-Staaten. Die EU-Mitgliedstaaten sprachen sich hingegen zuletzt für ein Sammelziel von 45 % aus. Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Verwertungsquoten wurde vom Parlament weitgehend bestätigt.

Die **Finanzierungsverantwortung der Hersteller** soll nach dem Votum des Parlaments auch weiterhin erst an der (kommunalen) Sammelstelle beginnen. Deutschland wird so an dem Modell der „ge-



teilten Produktverantwortung“ zwischen Wirtschaft und Kommunen festhalten können. Allerdings soll den Mitgliedstaaten freigestellt werden, von Einzelhandel, Verbrauchern und Herstellern beim Verkauf neuer Elektrogeräte zusätzliche Finanzmittel zu erheben, um die Sammlung zu finanzieren. Werden hierdurch den zur Sammlung Verpflichteten – sprich den Kommunen – ihre Kosten vollständig erstatten, so sollen sie hiernach künftig alle gesammelten Altgeräte den Herstellern übergeben. In Deutschland besteht hingegen gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG bislang die Möglichkeit, dass Kommunen (besonders werthaltige) Altgeräte zurückbehalten dürfen.

Das Parlament spricht sich außerdem dafür aus, dass Verreiber geeignete **Sammelsysteme für sehr kleine Altgeräte** einrichten sollen. Demnach sollen Einzel- und Versandhandel mit Ausnahme von Kleinunternehmen zur kostenlosen Annahme von ausgedienten Kleingeräten verpflichtet werden, wenn sie Neugeräte gleicher Art anbieten. Zur Minderung des bürokratischen Aufwands für die betroffenen Unternehmen verlangt das Europäische Parlament zudem eine stärkere Standardisierung der **Registrierungs- und Berichterstattungspflichten** zwischen den Mitgliedstaaten.

### Weiteres Verfahren

Anders als bei der Neufassung der RoHS-Richtlinie (vgl. hierzu unseren letzten Newsletter vom 9. Dezember 2010) konnte im Vorfeld der ersten Lesung zur WEEE-Novelle keine Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und den EU-Mitgliedstaaten erreicht werden. Nach letzten Informationen wird der Rat voraussichtlich Mitte März 2011 seinen Standpunkt zur WEEE-Novelle festlegen. Noch im Dezember herrschte allerdings zu wichtigen Punkten Uneinigkeit zwischen den einzelnen Delegationen.

### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung. Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

### Weitere Informationen

Die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments finden Sie [hier](#).

Ein aktueller Beitrag der Verfasserin zur Novelle der WEEE-Richtlinie ist in der aktuellen *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* (EurUP) Nr. 1/2011, S. 18 – 23 erschienen.

### Verfasserin

#### Essen



Claudia Schoppen  
Rechtsanwältin  
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com  
Telefon: +49 (201) 9220 0  
Telefax: +49 (201) 9220 110

